

**Interdisziplinäres Zentrum für Gerontologie  
der Universität Erlangen-Nürnberg  
Satzung vom 21.01.2003**

**§1. Name und Einrichtung**

- a. Die durch diese Satzung errichtete Einrichtung trägt den Namen Interdisziplinäres Zentrum für Gerontologie (IZG) der Universität Erlangen-Nürnberg.
- b. Das IZG ist ein
- langfristiger, aber nicht auf Dauer angelegter,
  - freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern der Universität Erlangen-Nürnberg,
  - mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen,
  - aus wenigstens 2 Fakultäten,
  - mit fachübergreifendem Charakter,
  - auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern,
  - zum Zwecke der Förderung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben im Wissenschaftsbereich Gerontologie in der Bevölkerung und
  - der Vertretung dieser Anliegen innerhalb und außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg.
- c. Das IZG ist ein Zusammenschluss außerhalb der durch den staatlichen Gliederungsbescheid bestimmten Organisationsstruktur (vgl. Art. 41, 32 BayHSchG) und außerhalb der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder ähnlichen Einrichtungen.
- d. Die Satzung des IZG regelt die Beziehung der Teilnehmer des IZG untereinander.
- e. Das IZG bedarf der förmlichen Anerkennung durch die Hochschulleitung.

**§2. Ziele und Aufgaben**

Aufgabe des IZG ist die Verbreitung von gerontologischem Wissen, insbesondere im Freistaat Bayern und die Etablierung von Forschung und Lehre in der Gerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Weitere Ziele und Aufgaben des IZG sind

- a. die Initiierung von neuen Forschungsvorhaben mit gerontologischer Relevanz,
- b. die Umsetzung relevanter Forschungsergebnisse in die Praxis und die Öffentlichkeit,
- c. die Förderung der Kooperation mit anderen einschlägigen Organisationen im nationalen und internationalen Bereich,
- d. eine Institutionalisierung von Forschungsk Kooperationen und Forschungsprojekten an der Universität Erlangen-Nürnberg in Kooperation mit entsprechenden regionalen gerontologischen Einrichtungen und anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

**§3. Organisation des IZG**

- a. Organe des IZG sind:
1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
  3. Geschäftsführer

b. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Das IZG wird vom Vorstand und seinem Sprecher geführt. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstands.

#### **§4. Mitgliedschaft im IZG**

a. Mitglieder sind die Personen, die an der Gründungsversammlung des IZG am 21.01.2003 als Gründungsmitglieder gemäß Gründungsprotokoll teilgenommen haben. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4.b.

b. Als Mitglieder können in das IZG aufgenommen werden:

1. Hochschullehrer der Universität Erlangen-Nürnberg (stimmberechtigt),
2. Hochschulmitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg (beratend),
3. Assoziierte Mitglieder (beratend),

die im Sinne der Zweckbestimmung am IZG mitarbeiten wollen.

c. Assoziierte Mitglieder sind Vertreter anderer Universitäten, Einrichtungen oder Körperschaften sowie externe Kooperationspartner, die die Ziele und den Zweck des IZG in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

d. Eine Mitgliedschaft kann schriftlich über den Vorstand des IZG beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Aufnahmeanträge.

e. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

#### **§5. Mitgliederversammlung des IZG**

a. Die am IZG beteiligten Personen bilden die Mitgliederversammlung.

b. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind der Souverän für alle grundsätzlichen Entscheidungen des IZG. Sie entscheidet über die Satzung des IZG und über etwaige Änderungen.

c. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand für eine zweijährige Amtszeit aus ihren Reihen.

d. Die Mitgliederversammlung nimmt zu Fragen, die das IZG als Ganzes betreffen, Stellung und formuliert Empfehlungen an den Vorstand.

e. Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstands entgegen. Sie hat gegenüber dem Vorstand ein Informationsrecht.

f. Die Mitgliederversammlung befindet über die Planung und Durchführung der gemeinsamen Vorhaben in Forschung und Lehre entsprechend den Aufgaben und Zielen des IZG.

g. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

h. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim. Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung möglich. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

i. Gewählt wird, wenn es keine Gegenkandidaten gibt, in offenen, sonst in geheimen Abstimmungen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.

j. Beschlussfähigkeit liegt vor wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

k. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Einholung des Beschlusses der Mitgliederversammlung auf postalischem Wege (schriftlich per Brief, Fax oder Email) möglich.

## **§6. Vorstand des IZG**

a. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Anzahl der am IZG beteiligten Fakultäten. Aus jeder Fakultät wird ein Vorstandsmitglied gewählt.

b. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zum Vorstandssprecher und die Reihenfolge seiner Vertretung. Der Vorstandssprecher handelt für den Vorstand.

c. Der Vorstandssprecher leitet die Mitgliederversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des IZG und vertritt dieses gegenüber der Hochschulleitung und nach außen.

d. Der Vorstandssprecher erstattet der Hochschulleitung jeweils zum Ende eines Studienjahres einen Jahresbericht über die Arbeit des IZG.

e. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

f. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandssprechers zusammen, der Geschäftsführer kann als Gast zu den Sitzungen des Vorstands zugelassen werden. Es finden mindestens 2 Vorstandssitzungen pro Jahr statt.

g. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim. Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung möglich. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des Sprechers ausschlaggebend.

h. Gewählt wird, wenn es keine Gegenkandidaten gibt, in offenen, sonst in geheimen Abstimmungen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.

i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann für eine Sitzung ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4.b. als Vertreter benennen, sofern es verhindert ist.

## **§7. Rechte und Pflichten des Vorstandes und Sprechers**

a. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er leitet und koordiniert das IZG.
2. Er bestimmt den Geschäftsführer des IZG.
3. Er repräsentiert das IZG nach außen und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

b. Der Vorstandssprecher und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er vertritt das IZG.
2. Er beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.
3. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

## **§8. Geschäftsführung**

a. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des IZG.

b. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Er ist an die Weisung des Vorstands gebunden.

c. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und arbeitet an der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands des IZG.

## **§9. Sitzungsmodus**

a. Die Einladung zur Sitzung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung an alle jeweiligen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Eine Verkürzung der Ladefrist ist möglich, wenn alle zu Ladenden ihre Zustimmung erteilen. Wird eine Fortsetzung einer laufenden Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, so kann dies ohne gesonderte Einladung in der Sitzung beschlossen werden.

b. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird vom Sprecher vorbereitet. Ergänzungen können von den Mitgliedern der jeweiligen Organe bis zum Sitzungstermin bzw. bei Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden.

c. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung oder zur gesamten Sitzung geladen werden.

d. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Beschlussprotokolle verfasst. Diese enthalten Namen der anwesenden Personen, Datum und Ort der Sitzung, das Ergebnis von Abstimmungen, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Punkten, den Wortlaut der gestellten Anträge sowie die vergebenen Arbeitsaufträge mit Angabe der Inhalte und verantwortlichen Personen. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder versandt.

## **§10. Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

## **§11. Auflösung**

Das IZG löst sich auf, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§12. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Erlangen, den 21.01.2003

Prof. Dr. OSWALD	J. Linn
Prof. Dr. med. F. LANG	<del>Becker</del>
Priv.-Doz. Dr. med. H. B. Gäßmann	<del>_____</del>
Prof. Dr. A. Rütten	NA
Dr. phil. E. Freiburger	S. Freiburger
Dr. med. <del>_____</del> Kolobinski-Radler	Vorndy
Prof. Dr. Manfred STOSBERG	Stosby
Dr. phil. Roland Rupprecht	Rohr Rupprecht
Dipl. Psych.-Ger. Andreas Ackermann	J. Ackermann
Prof. Dr. Jürgen Kaiser	J. Kaiser
Priv.-Doz. Dr. med. W. Mühlberg	W. Mühlberg
Prof. Dr. med. Cornelia Huber	Huber
Prof. Dr. med. B. Neundörfer	Neundörfer